

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietmar Schütz (Oldenburg), Hermann Bachmaier, Dr. Marliese Dobberthien, Michael Müller (Düsseldorf), Doris Barnett, Klaus Barthel, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Tilo Braune, Dr. Eberhard Brecht, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Deichmann, Ludwig Eich, Peter Enders, Günter Gloser, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Manfred Hampel, Alfred Hartenbach, Dr. Liesel Hartenstein, Uwe Hiksch, Brunhilde Irber, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Fritz Rudolf Körper, Volker Kröning, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Konrad Kunick, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Ursula Mogg, Jutta Müller (Völklingen), Gerhard Neumann (Gotha), Georg Pfannenstein, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Hansjörg Schäfer, Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Wieland Sorge, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Reinhard Weis (Stendal), Lydia Westrich, Dr. Wolfgang Wodarg

— Drucksache 13/6624 —

Weltweite Bekämpfung der organisierten Umweltkriminalität

Der unerlaubte Handel und Umgang mit Sonderabfällen und umweltgefährdenden Stoffen oder mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die umweltgefährdende Abfallbeseitigung sowie die unerlaubte Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigung sind Straftaten gegen die Umwelt, die z. T. hohe Gewinne bringen und bisher unzureichend bekämpft werden. Die Schäden, die der Volkswirtschaft und der Umwelt entstehen, werden bisher gar nicht oder unzureichend erfaßt und durch den Verursacher selten oder nie ausgeglichen.

Die in letzter Zeit dank erfolgreicher Arbeit der Polizei bzw. durch Hinweise von Umweltorganisationen aufgedeckten illegalen Sonderabfallexporte in alle Welt, der illegale Handel mit verbotenen FCKW, mit verbotenen bzw. nicht zugelassenen chemischen Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln oder mit vom Aussterben bedrohten Tierarten bzw. deren Fellen, Häuten oder aus ihnen hergestellten Produkten sind viel-

fach ohne eine Mitwirkung bzw. Duldung durch Kontrollbehörden bzw. einzelne Beamte nicht durchführbar. So hat man es hier offensichtlich häufig mit organisierter Kriminalität im Bereich der Umwelt zu tun. Zur Forderung nach schärferen Kontrollen von Schiffsladungen nach FCKW erklärten Beamte in Brüssel, diese würden den legalen Handel behindern, d. h. man nimmt Umweltkriminalität oft nicht ernst. Nach den jüngsten aufgedeckten Straftaten werden härtere Strafen und konsequenteren Verfolgung vom Bundesminister der Justiz angekündigt, aber seit Jahren kennt man die Defizite, und es geschieht nichts. Umweltstraftäter werden selten zu Haftstrafen verurteilt. Angesichts der von Richtern und Staatsanwälten herbeigeführten oft geringen Strafen und wenig abschreckenden Urteile scheint das Umweltstrafrecht nicht selten leer zu laufen.

Nach der Reform des Umweltstrafrechtes 1994 muß daher geklärt werden, wie dieser Bereich des Strafrechts zur Abschreckung und wirksamen Bekämpfung von Umweltstraftaten weiterentwickelt werden kann. Die Möglichkeiten der Aufdeckung und Verfolgung dieser Taten müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Darüber hinaus müssen die notwendigen europäischen und weltweiten Strafverfolgungsmöglichkeiten geschaffen bzw. verbessert werden, da im Zuge der Globalisierung der Wirtschaft schon lange auch Umweltstraftäter weltweit agieren.

Vorbemerkung

Durch das Einunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440, ber. I. 1995 S. 249) ist das Umweltstrafrecht, insbesondere im Strafgesetzbuch (StGB), mit Wirkung vom 1. November 1994 durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen einer umfassenden Revision unterzogen worden. Die in der Vorbemerkung der Anfrage aufgestellte Behauptung, seit Jahren kenne man die Defizite und es geschehe nichts, ist daher unzutreffend und zurückzuweisen. Inwieweit darüber hinaus eine Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts notwendig ist, hängt vor allem von praktischen Erfahrungen mit der Reform von 1994 ab, die erst nach einem längeren Zeitraum vorliegen werden. Die Bundesregierung wird jedenfalls die weitere Entwicklung – auch in ihren internationalen Dimensionen – sorgfältig beobachten und, wenn notwendig, auch initiativ werden.

1. Wie hat sich das 1994 geänderte bzw. in einigen Punkten weiterentwickelte Umweltstrafrecht bei der Bekämpfung von Umweltstraftaten ausgewirkt?

Umfassende Erkenntnisse zu praktischen Erfahrungen über die Auswirkungen der Gesetzesänderungen von 1994 liegen der Bundesregierung derzeit noch nicht vor. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1995 ergibt sich allerdings ein weiterer Anstieg der polizeilich registrierten Fälle und Tatverdächtigen. Hervorzuheben ist, daß neue Straftatbestände, wie die über Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB) und insbesondere über die grenzüberschreitende Abfallverbringung (§ 326 Abs. 2 StGB), verbesserte Ermittlungsansätze geschaffen haben. Erste konkretere Erfahrungen über die Auswirkungen der Reform werden voraussichtlich auf dem für dieses Jahr geplanten bundesweiten Erfahrungsaustausch von Umweltstaatsanwälten vermittelt werden. Bei dem letzten Treffen im Jahre 1995 lagen solche noch nicht vor.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren sind in den Jahren 1985 bis 1995 anhängig gewesen, und wie endeten diese Ermittlungsverfahren – tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahren bzw. Ergebnisart: Anklage, Einstellung nach § 153 StPO, Einstellung nach § 153a StPO, Einstellung nach § 153c StPO, Einstellung nach § 154b StPO und Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO?

Die vom Bundeskriminalamt Wiesbaden herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik für die Jahre 1985 bis 1995 und die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebene Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1985 bis 1994 (Zahlen für 1995 liegen noch nicht vor) weisen für den Bereich der Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 bis 330a StGB) folgende Zahlen aus:

Polizeiliche Kriminalstatistik

Jahr	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Erfäßte Fälle	12 875	14 853	17 930	21 116	22 816	21 412	23 202
Tatverdächtige	10 184	11 996	14 303	16 557	17 928	16 542	17 048

Jahr	1992	1993	1994	1995
Erfäßte Fälle	23 387	29 732	32 082	35 643
Tatverdächtige	16 648	19 711	21 356	23 342

Die statistischen Angaben beziehen sich bis 1990 nur auf das Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland, von 1991 bis 1992 auf die alten Länder mit Gesamt-Berlin und von 1993 bis 1995 auf das Bundesgebiet insgesamt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verurteiltenstatistik) nicht vergleichbar, da sich der Erfassungszeitraum verschiebt, die Erfassungsgrundsätze sich unterscheiden und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Beurteilung erfahren kann.

Strafverfolgungsstatistik

Jahr	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Aburteilungen davon:							
– Verurteilungen	2 739	3 077	3 536	4 442	4 867	4 609	4 274
– Einstellungen	1 544	1 562	1 846	2 344	2 678	2 624	2 493
– Freisprüche	1 105	1 348	1 524	1 895	1 972	1 824	1 632
– Absehen von Strafe	125	166	166	197	215	155	146
	1	1	0	6	2	6	3

Jahr	1992	1993	1994
Aburteilungen davon:			
– Verurteilungen	4 183	3 966	4 155
– Einstellungen	2 381	2 393	2 640
– Freisprüche	1 661	1 435	1 389
– Absehen von Strafe	139	137	124
	2	1	2

Die statistischen Angaben beziehen sich auf das Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland.

Aburteilungen beziehen sich auf Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen bzw. hinsichtlich deren Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschuß rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Die staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik konnte zur Beantwortung nicht herangezogen werden. Umweltstraftaten werden dort nicht gesondert ausgewiesen. Zusätzliche Erkenntnisse über die verschiedenen Arten von Einstellungen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte liegen der Bundesregierung nicht vor. Für die Jahre 1985 und 1986 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 11/1555, insbesondere die Anlagen 1 bis 5 b), verwiesen.

3. Worauf beruhen die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO?

Werden die Verfahren eingestellt, weil sich der festgestellte Vorgang nicht unter die Straftatbestände subsumieren läßt, bestehen Lücken im gesetzlichen Tatbestand, oder liegt es an Beweisschwierigkeiten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine neueren Erkenntnisse vor (vgl. Antwort zu Frage 2).

4. In wie vielen Fällen konnten Umweltstraftäter zu Haftstrafen oder Geldstrafen verurteilt werden?

Welche Straftatbestände waren hierbei besonders einschlägig?

Die Entwicklung von Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 324 bis 330 a StGB zu Freiheitsstrafe bzw. zu Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht in den Jahren 1985 bis 1994 (Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Verurteilte	1 497	1 558	1 826	2 326	2 659	2 606	2 474
Freiheitsstrafe	27	59	69	86	76	95	72
Geldstrafe	1 470	1 499	1 757	2 240	2 583	2 511	2 402

Jahr	1992	1993	1994
Verurteilte	2 364	2 378	2 614
Freiheitsstrafe	66	99	105
Geldstrafe	2 298	2 279	2 509

Der Schwerpunkt bei den Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Umwelt lag insbesondere in den letzten Jahren bei Verurteilungen wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung (§ 326 StGB); einen hohen Anteil haben daneben auch Verurteilungen wegen Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) und unerlaubten Betreibens von Anlagen (§ 327 StGB).

5. Wie hoch waren in den letzten fünf Jahren die verhängten Haftstrafen bzw. Geldstrafen?

Die Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1991 bis 1994 (Zahlen für 1995 liegen noch nicht vor) weist bei den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (ohne Jugendstrafen) bei den §§ 324 ff. StGB folgende Angaben aus:

Jahr	1991	1992	1993	1994
Verurteilte insgesamt	2 474	2 364	2 378	2 614
davon:				
– Freiheitsstrafen	72	66	99	105
davon:				
+ unter 6 Monaten	37	29	44	49
+ 6 Monate	14	18	16	9
+ 6 Monate bis 9 Monate	12	6	17	21
+ 9 Monate bis 1 Jahr	6	8	13	11
+ 1 Jahr bis 2 Jahre	2	4	8	10

Jahr	1991	1992	1993	1994
+ 2 Jahre bis 3 Jahre	1	1	1	4
+ 3 Jahre bis 5 Jahre	—	—	—	1
– Geldstrafen	2 402	2 298	2 279	2 509
davon:				
+ 5 bis 15 Tagessätze	432	310	248	246
+ 16 bis 30 Tagessätze	1 014	996	975	1 129
+ 31 bis 90 Tagessätze	845	899	957	1 028
+ 91 bis 180 Tagessätze	101	86	94	94
+ 181 bis 360 Tagessätze	10	7	5	12

6. In wie vielen Fällen wurden aufgedeckte Straftaten nicht durch eine Geldstrafe oder Haftstrafe geahndet, und aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?

In der Strafverfolgungsstatistik finden sich zusätzlich zu Angaben über Verurteilungen auch solche über Einstellungen, Freisprüche und das Absehen von Strafe. Sie sind in der Antwort zu Frage 2 wiedergegeben. Neuere genauere Erkenntnisse über die Gründe für Einstellungen und Freisprüche, insbesondere für die Zeit nach dem 1. November 1994, liegen der Bundesregierung nicht vor. Zu früheren Erkenntnissen vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 11/1555, S. 6. Es dürfte davon auszugehen sein, daß weiterhin Beweisschwierigkeiten und ein großer Umfang von Fällen leichterer Kriminalität bei Einstellungen eine größere Rolle spielen.

7. Wo wurden inzwischen Lücken oder unzureichende Regelungen im Umweltstrafrecht festgestellt, die eine wirksame Aufklärung und Strafverfolgung zum Beispiel im Bereich der illegalen umweltgefährdenden Abfallbeseitigung, Wasser-, Boden- und Luftverunreinigung verhindern oder erschweren?

Aus polizeilicher Sicht weist das neue Umweltstrafrecht bezogen auf die materiellen Regelungen keine Lücken auf, die eine wirksame Aufklärung und Verfolgung von Umweltdelikten erschweren oder behindern.

8. Welche organisatorischen, personellen oder finanziellen Mißstände wurden als Ursache für die Schwierigkeiten bei der Aufklärung und Verfolgung von Umweltstraftaten festgestellt?

Die in dieser Frage angesprochenen Probleme fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Verschiedene Defizite in der Vergangenheit in diesem Bereich sind u. a. auch durch kriminologische Untersuchungen bekannt geworden. Zu deren Behebung haben die Länder zahlreiche Anstrengungen unternommen (vgl. dazu insbesondere auch die Beispiele in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 11/1555, S. 7 f.). Neuere Erkenntnisse aus den Ländern liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Strafbarkeit von Amtsträgern, die ihre Schutzwilchen zugunsten der Umwelt vorsätzlich oder leichtfertig im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verletzen (vgl. Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Drucksache 12/7331, hier: § 329 a StGB)?

Der Vorschlag, eine Sonderregelung über die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich in das Strafgesetzbuch einzustellen, wurde im Rahmen der Beratungen des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom Gesetzgeber abgelehnt. Die Begründung für diese Ablehnung (Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 12/7300, II. 3. f, S. 27) gilt weiterhin.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderungen nach Heraufstufung von Verstößen gegen Umweltrecht von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten bzw. bei schweren Umweltgefährdungen von Vergehen zu Verbrechen, wie dies bei der Novellierung des Umweltstrafrechtes 1994 schon gefordert wurde?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die derzeitige Einteilung von Umweltverstößen in Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sachgerecht ist. Es wird erwogen, in dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorzuschlagen, besonders schwerwiegende Umweltdelikte (§ 330 Satz 2 Nrn. 1 und 2, § 330 a Abs. 1 StGB) als Verbrechen einzustufen.

11. Wie groß sind die Schäden, die der Volkswirtschaft und der Umwelt aus Umweltstraftaten entstehen?
In wie vielen Fällen sind Vorteile durch Gerichtsbeschuß verfallen (§ 73 StGB)?

Statistische Erkenntnisse über Schäden für die Volkswirtschaft und die Umwelt durch Umweltstraftaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Strafverfolgungsstatistik weist bei den Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 bis 330 a StGB) für das Jahr 1991 19, für das Jahr 1992 8, für das Jahr 1993 12 und für das Jahr 1994 16 Fälle aus, in

denen der Verfall und/oder die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) angeordnet worden war.

12. Welche Lücken oder unzureichenden Regelungen in Umweltschutzgesetzen und -verordnungen erschweren oder verhindern eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität, wie z. B. im Abfallrecht, im Pflanzenschutzrecht oder im Chemikaliengesetz?

Das geltende materielle Umweltverwaltungsrecht ist durchweg so ausgestaltet, daß es einer wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität nicht im Wege steht. Von polizeilicher Seite wird allerdings berichtet, daß sie mitunter durch teilweise uneinheitliche Anwendung in den Ländern beeinträchtigt wird. Im Bodenschutzbereich kann sie dadurch erschwert sein, daß bei den Vollzugsbehörden Unsicherheiten hinsichtlich der Maßstäbe für die Feststellung von Bodenverunreinigungen sowie die Anforderungen an die Sanierung bestehen. Die Verabschiedung und Umsetzung des von der Bundesregierung eingebrachten Bundes-Bodenschutz-Gesetzes kann zur notwendigen Klärung beitragen.

13. Wie kann das öffentliche Bewußtsein für die Umweltschäden und volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Umweltstraftaten verbessert werden, und inwieweit werden die Kenntnisse über Umweltstrafrecht und Ordnungsrecht in den Universitäten ausreichend vermittelt?

In Deutschland besteht bereits seit längerem ein hohes Maß öffentlichen Bewußtseins über die Notwendigkeit des Umweltschutzes und an Erkenntnissen über Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Schäden für die Umwelt samt ihren volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Dies zu fördern wird auch weiterhin von der Bundesregierung, insbesondere durch ihre Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt werden. Diesem Zweck dient u. a. auch die Veröffentlichung von statistischen Angaben über die Umweltkriminalität und deren Bewertung.

Nach § 5 a des DRiG sind das Strafrecht und das öffentliche Recht Pflichtfächer des rechtswissenschaftlichen Studiums an den Universitäten. Dabei umfaßt das Pflichtfach Strafrecht Kernbereiche der allgemeinen Lehren und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und das Pflichtfach Öffentliches Recht Kernbereiche des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrechts, sowie u. a. auch Grundzüge des allgemeinen Ordnungs- und Polizei-, des Kommunal- und des öffentlichen Bauordnungs- und -planungsrechts.

Da das DRiG den Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums nur in sehr groben Zügen bundeseinheitlich bestimmt – nach § 5 a Abs. 4 DRiG regelt Näheres das Landesrecht –, ist es im einzelnen den Universitäten überlassen, inwieweit dort Kenntnisse über Umweltstrafrecht und Ordnungsrecht vermittelt werden. Es ist bekannt, daß an verschiedenen Universitäten geson-

derte Vorlesungen über Umweltstrafrecht angeboten werden.
Detaillierte Angaben liegen nicht vor.

14. Machen sich die durchgeführten Deregulierungsmaßnahmen durch die sogenannten Beschleunigungsgesetze und unzureichenden Kontrollmöglichkeiten bei der Ausbreitung von Umweltstraftaten negativ bemerkbar, und ggf. in welchem Ausmaß?

Erkenntnisse über einen unmittelbaren Zusammenhang mit etwaigen Auswirkungen zwischen Deregulierungsmaßnahmen und der Ausbreitung von Umweltstraftaten liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Deregulierung betrifft im Schwerpunkt Entscheidungsverfahren und nicht die Kontrolldichte.

15. Welche EG-Richtlinien und -verordnungen ermöglichen eine europaweite Verfolgung von Umweltstraftaten, reichen diese Vorschriften aus, oder wie sollten sie weiterentwickelt werden?

Derzeit besteht keine Kompetenz der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung des Strafrechts, so daß Richtlinien und Verordnungen keine strafrechtlichen Regelungen enthalten. In diesen Rechtsakten können allerdings die Mitgliedstaaten generell zur Verhängung von wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen verpflichtet werden.

Eine europaweite Verfolgung von Umweltstraftaten kann auch auf andere Weise erreicht werden. Sie kann zum einen durch Rechtsinstrumente der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Wege von Rechtshilfe und Auslieferung, ermöglicht und durch deren laufende Fortentwicklung, insbesondere auch auf europäischer Ebene, verbessert werden. Dazu beitragen können auch nationale Regelungen und spezifische internationale Übereinkommen (vgl. Antwort zu Frage 16), durch die insbesondere auch Auslandstaaten erfaßt werden können.

16. Welche europäischen und internationalen Verträge und Organisationen ermöglichen bzw. verhindern eine Verfolgung von Umweltstraftaten, und welche Verbesserungen bzw. Weiterentwicklungen oder Schaffung effektiver Regelungen und Organisationen hält die Bundesregierung für wünschenswert bzw. erforderlich?

Verschiedene von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte internationale Übereinkommen enthalten auch spezifische Sanktionsregelungen, die jeweils Teilbereiche des Umweltschutzes betreffen. Als Beispiele werden hier hervorgehoben:

- a) Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen;
- b) Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen);

- c) Internationales Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;
- d) Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial;
- e) Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982;
- f) Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Ein umfassenderer strafrechtsbezogener Ansatz liegt dem von einem Sachverständigenausschuß des Europarates erarbeiteten „Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht“ zugrunde. Dieser Entwurf wird voraussichtlich noch im Frühjahr 1997 vom Ministerkomitee beschlossen werden. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses geht auf eine auf deutscher Initiative beruhende Entschließung der Europäischen Justizministerkonferenz im Jahre 1990 zurück, europäische Leitlinien zum Umweltstrafrecht zu entwickeln. Schwerpunkt des Entwurfs ist die Schaffung eines europäischen Mindeststandards zur Bekämpfung der Umweltkriminalität. Dem Übereinkommen sollen auch Staaten beitreten können, die nicht Mitglieder des Europarates sind.

17. Wird die Bundesregierung bei der EU-Regierungskonferenz dafür eintreten, daß die Bekämpfung der Umweltkriminalität im Maastricht-Vertrag als notwendige gemeinsame Aufgabe der EU verankert wird?

Die Bundesregierung tritt generell für eine Verbesserung der vertraglichen Grundlagen zur Bekämpfung der organisierten internationalen Kriminalität ein. Sie beabsichtigt jedoch nicht, dafür einzutreten, daß eine besondere Vorschrift zur Bekämpfung der Kriminalität im spezifischen Bereich der Umwelt im Vertrag über die Europäische Union verankert wird.

Der Europäische Rat von Dublin hat zur Verstärkung des Kampfes gegen die organisierte internationale Kriminalität eine hochrangige Gruppe mit dem Auftrag eingesetzt, einen umfassenden Aktionsplan zu erarbeiten. Die Gruppe soll die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unter allen Blickwinkeln und mit der eindeutigen Maßgabe prüfen, daß alle gegebenenfalls mit Vertragsänderungen verbundenen Fragen der Regierungskonferenz vorzulegen sind, die Vertragsänderungen in diesem Bereich als Priorität einstuft. Eine solche Verbesserung der vertraglichen Grundlagen würde auch für die Bekämpfung der internationalen organisierten Umweltkriminalität von Nutzen sein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333